

## **Erste Satzung zur Änderung**

### **der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird durch Beschluss des Kreistages vom 19. März 2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 6. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen des Kreistages sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).

2. § 9 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen des Kreistages sind berechtigt, sich im jeweiligen Ausschuss gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner als stellvertretende Ausschussmitglieder darf die Anzahl der Kreistagsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder nicht erreichen.

3. § 9 wird wie folgt ergänzt:

(7) Der Kreistag kann bei Bedarf durch Beschluss zeitweilige Ausschüsse bilden.

4. § 15 wird wie folgt ergänzt:

(6) Sämtliche Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen zusätzlich zu den in den Abs. 1 bis 5 genannten Aufwandsentschädigungen und zusätzlich zu den in § 16 geregelten Reisekosten eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung. Diese sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung wird in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt und beträgt 20 Cent je gefahrenem Kilometer. Zum Nachweis der Teilnahme an den genannten Sitzungen genügt die Eintragung in die jeweilige Anwesenheitsliste.

(7) Die Regelung des Absatzes 6 gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend.

(8) Die nach Absatz 6 gewährte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung gilt vorbehaltlich anderweitiger Empfehlungen der Entschädigungskommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. einer Novellierung der Entschädigungsverordnung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

1. Art. 1 Ziffer 4 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Art. 1 Ziffern 1 bis 3 treten mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Neubrandenburg, 26. März 2012

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

### Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, 26. März 2012

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat